

**Genehmigung nach Fertigstellungsanzeige gem.
§ 24h Abs. 2 UVP-G 2000**

S 3 Weinviertler Schnellstraße

Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf

km 24,2+21.00 – km 35,1+33.00

Fachgebiet Nr. 15 und 16

BODEN – ABFÄLLE u. ALTLASTEN

**Fachgutachterliche Stellungnahme zu den Abwei-
chungen**

Verfasser/in: Dr. Kiril Atanasoff-Kardjalieff
Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft
Spielplatzgasse 8 – A 2481 Achau

Wien, im Juni 2021

Auftraggeber:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ,
UMWELT, ENERGIE, MOBILITÄT, INNOVATION
UND TECHNOLOGIE**

GRUPPE INFRASTRUKTURVERFAHREN UND VERKEHRSSICHERHEIT

Abteilung IV/IVVS1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS4 – UVP-Verfahren Landverkehr

RADETSKYSTRASSE 2, 1030 WIEN

INHALT

1	GRUNDLAGEN - AUFGABENSTELLUNG	3
2	BESCHREIBUNG UND FACHGUTACHTERLICHE BEWERTUNG DER EINZELNEN ABWEICHUNGEN	4
2.1	Achsverschiebung Neu	4
2.2	Wirtschaftswegenetz Neu	5
2.3	Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu	8
2.4	Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 Neu	9
2.5	Querschnitt überarbeitet	10
2.6	Rastplatz	13
2.7	Stützpunkt	18
2.8	Umwandlung Rodungsflächen Neu	20
2.9	Verlegung Beckenanlagen Neu	21
2.10	Verrohrung Ableitungsgräben Neu	23
3	BEANTWORTUNG DER BEHÖRDENFRAGEN	24

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Änderung der Nutzung der betroffenen Flächen GSA 9 und GSA 10	9
Tabelle 2:	Zusätzlicher Flächenbedarf durch die Querschnittserweiterung	12
Tabelle 3:	Vergleich der versiegelten Flächen	14
Tabelle 4:	Klasseneinteilung der Umweltverträglichkeit betreffend Themen und Schutzgüter gemäß RVS 04.01.11	16

1 GRUNDLAGEN - AUFGABENSTELLUNG

Mit Schreiben vom 14.12.2020 hat die ASFINAG Bau Management GmbH, gemäß § 24h Abs. 1 UVP-G 2000 für das Bauvorhaben S3 Weinviertler Schnellstraße, Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf die Fertigstellung angezeigt. Weiters beantragte die ASFINAG im genannten Schreiben 10 geringfügige Abweichungen iSd § 24h Abs. 2 UVP-G 2000, welche aus Sicht der ASFINAG im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Projektes erforderlich waren. Darüber hinaus wurden drei immissionsneutrale Änderungen bekanntgegeben.

Aus Sicht der ASFINAG resultieren die Abweichungen insbesondere aus Vorgaben des 2. teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides und dem Bemühen der Projektwerberin, durch technische Optimierungen die Effizienz, die Verkehrssicherheit und Wirtschaftlichkeit des Projektes in der Bau- und Betriebsphase zu steigern.

Zu den geringfügigen Abweichungen iSd § 24h Abs. 2 wurden seitens der ASFINAG jeweils entsprechende Unterlagen als Beilage zum Schreiben vom 14.12.2020 vorgelegt. Aus Sicht der ASFINAG erfolgt in diesen Unterlagen der Nachweis, dass mit den Abweichungen nach Ansicht der Projektwerberin keine mehr als geringfügigen Umweltauswirkungen verbunden sind.

Nach § 24h Abs. 2 UVP-G 2000 kann die Behörde nach Einlangen der Fertigstellungsanzeige das Vorhaben darauf überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht oder in Anwendung des § 24g Abs. 1 geringfügige Abweichungen genehmigen.

Die von der Projektwerberin zur Genehmigung vorgelegten 10 Abweichungen sind nun daraufhin zu überprüfen, ob sie „geringfügig“ sind.

Geringfügige Abweichungen sind dann gegeben, wenn sie **entweder den Ergebnissen der UVP Rechnung tragen** oder wenn mit den Änderungen **keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können**, wobei der Vergleichsmaßstab das genehmigte Projekt ist. Das genehmigte Projekt beinhaltet dabei die UVP-Genehmigung (Bescheid des BMVIT GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015 und Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts W113 2120038- 1/135E) und sämtliche bis dato genehmigte Projektänderungen (BMK GZ. 2020-0.531.530).

Entscheidend ist also, ob die geringfügige Abweichung bewirken kann, dass diese gegenüber dem genehmigten Projekt nachteiligere Auswirkungen auf die Umwelt hat. Dabei werden aber nur Umweltauswirkungen relevanter Größenordnungen in den Vergleich einzustellen sein. Nicht zulässig ist diesbezüglich jedoch die mehrfache Ausschöpfung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien, wie z.B. im Bereich der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe. Die angewendete Irrelevanzschwelle kann nur vom letztendlich genehmigten und verwirklichten Vorhaben gegenüber der Nullvariante zur Anwendung kommen. Abweichungen sind nur dann vernachlässigbar, wenn dadurch das Vorhaben insgesamt die Irrelevanzschwelle nicht überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass konkret

nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.

2 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung der einzelnen Abweichungen

2.1 Achsverschiebung Neu

Befund:

Auf Grund festgestellter Mängel bei in den Jahren 2012 und 2015 durchgeführten Road Sa-fet Audits des Einreichprojektes, erfolgte eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 302 im Bereich der ASt Hollabrunn Nord, eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 402 und 403 im Bereich der ASt Wullersdorf und eine geringfügige Ände-rung der Haupttrasse (<5m) im Bereich dieser Rampen.

Fachspezifischer Befund Boden

Bei der Ausführung kam es zu einer geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 302 im Bereich der ASt Hollabrunn Nord im Gemeindegebiet von Hollabrunn. Die einspurige Rampe springt am siebenarmigen Kreisverkehr unterhalb der Haupttrasse ab und endet mit einer Länge von knapp 440 m bei km 25.950. Die Rampe 302 dient als Auffahrtsrampe Rich-tung Norden und bindet das Betriebsgebiet Hollabrunn an.

Eine geringfügige Änderung (<5m) der Achse der Rampe 402 und 403 erfolgte im Bereich der ASt Wullersdorf und eine geringfügige Änderung der Haupttrasse (<5m) im Bereich dieser Rampen im Gemeindegebiet von Wullersdorf. Die einspurigen Rampen springen am Kreis-verkehr oberhalb der Haupttrasse ab und binden in die S3 ein. Die Rampe 402 dient als Auf-fahrtsrampe Richtung Norden und die Rampe 403 als Abfahrtsrampe aus Norden kommend.

Gutachten aus dem Fachgebiet Boden

Die gegenständlichen Änderungen haben im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine vernachlässigbare Größenordnung, weil die Achsverschiebungen lediglich abschnittsweise trassierungstechnische Optimierungen von einzelnen Rampenverläufen darstellen und ins-gesamt mit keinen zusätzlichen Flächenauswirkungen verbunden ist.

Für das Schutzgut Boden können somit die Änderungen **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

Gutachten aus dem Fachgebiet Abfälle und Altlasten

Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

2.2 Wirtschaftswegenetz Neu

Befund:

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse, bzw. um Zufahrtmöglichkeiten für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu ermöglichen, werden mehrere Wirtschaftswege verlegt, verlängert oder neu errichtet. Durch die Änderungen kommt es zu zusätzlicher Flächeninanspruchnahme und zu Lageänderungen von bereits genehmigten ökologischen Ausgleichsflächen.

Fachspezifischer Befund Boden

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse, bzw. um Zufahrtmöglichkeiten für landwirtschaftlich genutzte Flächen zu ermöglichen, werden mehrere Wirtschaftswege verlegt, verlängert oder neu errichtet. Da die ggst. Änderungen des Wirtschaftswegenetzes ähnlich charakterisiert sind sowie auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen ähnlich anzusprechen sind, werden sämtliche Änderungen des Wirtschaftswegenetzes im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

Die technischen Änderungen sind im Kap. 2.3.2. in Form von Planausschnitten (vgl. S3_HG_PAE_UVE_Ergänzung Änderungen Wirtschaftswegenetz S4-S 29) dargestellt und in der Tabelle 2 - Übersicht Änderungen im Wirtschaftswegenetz mit Angaben der Grundstücksnummern und Betroffenheiten von Parteien gegenübergestellt.

Die gegenständlichen Änderungen dienen der Optimierung der Grundeinlöse (Optimierung der Konfigurationen verbleibender Bewirtschaftungsflächen, Berücksichtigung von zwischenzeitlich festgelegten ökologischen Ausgleichsflächen), einer verbesserten Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, und der Anpassung an das aktuelle Projekt (Berücksichtigung von abgeänderten Nebenanlagen, Berücksichtigung von geotechnischen Vorgaben bzgl. des Dammaufbaues).

Die gegenständlichen Änderungen des Wirtschaftswegenetzes betreffen im Wesentlichen drei zusätzlich erforderliche Teilflächen der Grundstücke Gst.Nr.: 1015, 1016, 1017 der Katastralgemeinde 09049 Schöngrabern. Bei diesen drei Grundstücken liegen neue betroffene Parteien vor.

Bei weiteren 11 Grundstücken, deren Teilflächen im Einreichprojekt bereits als temporär beanspruchte Flächen beinhaltet waren, werden Teilflächen zusätzlich permanent eingelöst. Bei diesen 11 Grundstücken liegen andere Betroffenheiten (im Wirkfaktor „Grundbeanspru-

chung“) vor. Die Grundstücksnummern sowie die zugeordneten Änderungen im Wirtschaftswegenetz (laufende Nummer) sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Grundeinlösen für alle genannten Grundstücke sind abgeschlossen. Die zusätzlich erforderlichen Flächen sind außerbücherlich im Besitz der ASFINAG (Republikflächen).

Gutachten aus dem Fachgebiet Boden

Auswirkungen auf den Flächenbedarf

Demnach führen die gegenständlichen Änderungen des Wirtschaftswegenetzes zu einer zusätzlichen dauerhaften Beanspruchung von insgesamt 47.938 m² (rd. 4,8 ha). Von diesen werden im genehmigten Vorhaben bereits 42.517 m² (rd. 4,25 ha) temporär beansprucht. D. h. eine erstmalige zusätzliche dauerhafte Beanspruchung liegt lediglich von 5.421 m² (rd. 0,5 ha) vor. Weiters führen die gegenständlichen Änderungen des Wirtschaftswegenetzes zu zusätzlichen temporären Beanspruchungen von 19.510 m² (rd. 1,95 ha).

Im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Vorhaben mit einer „Betriebsumhüllenden – dauerhaft“ von 748.880 m² 4 (rd. 74,88 ha) ergibt sich somit eine Änderung der dauerhaften Beanspruchung von 6,4% (rd. 4,8 ha). Ergänzend ist anzufügen, dass diese Mehrbeanspruchung nahezu zur Gänze in Form eines offenporigen Endzustandes (Wegeoberflächen) vorliegt oder als Zwickelflächen mit humosem Oberboden (belegt mit der Widmung „Verkehrsfläche“).

Bei Betrachtung der Änderungen der temporären Flächenbeanspruchungen zeigt sich eine deutlich geringere Veränderung; hier stehen einer „Baumumhüllende temporär“ des ursprünglich genehmigten Bauvorhabens von 508.988 m² (rd. 50,9 ha) gem. Einreichprojekt 2012 eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von 3,8 % (rd. 1,95 ha) gegenüber.

Auswirkungen auf die Bodenfunktionen - Bauphase

Durch den erhöhten Flächenbedarf ergeben sich zusätzliche baubedingte Konflikte, verursacht durch die Inanspruchnahme temporär genutzter Flächen für das Baufeld, für Auffüllungsarbeiten und für Geländemodellierungsarbeiten sowie den Baubetrieb. Dadurch ergeben sich für die Lebensraumfunktion mittlere, für die Produktions- und Pufferfunktion sehr hohe und für die Reglerfunktion hohe Auswirkungen. Die Auswirkungen für Schadstoffeinträge in der Betriebsphase sind gering.

Dazu wurden die allgemeine Maßnahmen gesetzt, die auch schon im Rahmen des UVP Hauptverfahrens vorgesehen waren und die vorwiegend den fachgerechten Umgang mit Boden bei Umlagerungs-, Lagerungs- und Einbaumaßnahmen, sowie den fachgerechten Bodenauftrag vorsehen. Für die Verminderung des Schadstoffeintrags wurden Maßnahmen zur Staubreduktion sowie für den Umgang mit Schadstoffen gesetzt.

Anhand der beschriebenen Maßnahmen konnten die Eingriffe der Bauphase dahin reduziert werden, dass für die Lebensraumfunktion geringe, für die Produktions-, Puffer-, Reglerfunktion mittlere und für Schadstoffeinträge sehr geringe Auswirkungen verbleibenden. Das Auftreten von möglichen Schadverdichtungen wird anhand der gesetzten Maßnahmen auf ein Minimum reduziert.

Auswirkungen auf die Bodenfunktionen - Betriebsphase

Für die Betriebsphase werden dauerhafte Abweichungen vom Ist-Zustand betrachtet, die nicht im Rahmen der Bauphase Berücksichtigung finden.

Insgesamt ergeben sich Konflikte in der Betriebsphase für das Schutzgut Boden, verursacht durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen sowie der Minderung der Bodenfunktionen durch Veränderungen des Bodenaufbaus in Form von Bodenauftrag bzw. Geländemodellierung.

Anhand der Art der Nutzungsänderung, dessen Wirkungsintensität und flächigen Umfangs lassen sich für die einzelnen Bodenteilfunktionen die jeweiligen Eingriffserheblichkeiten ableiten. Es ergeben sich für die Lebensraumfunktion mittlere, für die Produktions-, Puffer- und Reglerfunktion hohe Auswirkungen. Die Auswirkungen des Konflikts Schadstoffeinträge in der Betriebsphase sind gering.

Für die Betriebsphase lassen sich mit Ausnahme der Entsiegelung und Rekultivierung der B 303 keine für den dauerhaften Verlust bzw. für die dauerhafte Veränderung des Bodenaufbaus minimierenden bzw. kompensierenden Maßnahmen setzen. Ausgleichsflächen für Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sind im Gebiet nicht vorhanden. Die Ausgleichsmaßnahme Entsiegelung und Rekultivierung B 303 beträgt ca. 4 % der Neuversiegelung und ist somit für die Beurteilung der verbleibenden Eingriffserheblichkeit ohne bedeutende Wirkung. Die Eingriffserheblichkeit der Betriebsphase entspricht daher die der verbleibenden Auswirkungserheblichkeit.

Zusammenfassende Beurteilung Fachbereich Boden

Bauphase

Durch die Projektänderung wird im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine zusätzliche Fläche von rund 1,95 ha in der Bauphase beansprucht. In Relation zur temporären Flächenbeanspruchung gem. Einreichprojekt stellt dies eine zusätzliche Beanspruchung von rund 3,8 % dar. Die Rekultivierung erfolgte unter Beachtung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Aufgrund der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme direkt anschließend an das genehmigte Projekt, sowie der sachgerechten Rekultivierung der Flächen, sind die Umweltauswirkungen der Bauphase auf das Schutzgut Boden als geringfügig zu werten.

Betriebsphase

Durch die Projektänderung wird im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine zusätzliche Fläche von rund 4,25 ha in der Betriebsphase beansprucht. Die Flächeninanspruchnahme resultiert aus der Adaptierung des Wirtschaftswegenetzes (gesamt 24 Wege gem. Tabelle 2 – siehe S3_HG_PÄE_Wirtschaftswegenetz.pdf).

In Relation zur dauerhaften Flächenbeanspruchung gem. Einreichprojekt stellt dies eine zusätzliche Beanspruchung von rund 6,4 % dar. Die Wege werden als landwirtschaftliche Wirtschaftswege, d.h. in offenporiger Bauweise, in der Regel mit einem begrünten Mittelstreifen

errichtet. Somit können die Bodenteilfunktionen Filter und Puffer sowie die Reglerfunktion im Wasserkreislauf zumindest ist geminderter Funktion aufrecht erhalten werden.

Unter Berücksichtigung der Maßnahme der sinnvollen Verwertung von Oberbodenmaterial, sowie der Tatsache, dass die gegenständliche Projektänderung keinen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen mit sich bringt, sind die Auswirkungen in Summe **als geringfügig** zu bewerten.

Gutachten aus dem Fachgebiet Abfälle und Altlasten

Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle (Verwertung des abgeschobenen Oberbodens) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

2.3 Bypass Kreisverkehr Guntersdorf Neu

Befund:

Auf Grund eines festgestellten Mangels beim 2015 durchgeführten Road Safety Audits des Einreichprojektes, wurde die ASt Guntersdorf im Vergleich zum eingereichten Projekt nachträglich um einen Bypass erweitert. Dieser stellt eine direkte Verbindung von der S 3 kommend auf die B303 Richtung Norden dar und erhöht die Leistungsfähigkeit der Kreisverkehrsanlage. Der Bypass setzt sich aus zwei Kreisbögen mit einem Radius von 137,50 m bzw. 105,00 m und zwei Geraden zusammen. Er verläuft in Dammlage mit einer Länge von knapp 150,00 m. Die Fahrbahn weist eine Breite von 3,50 m auf und wird mit einer Asphaltdecke ausgeführt, wodurch sich das Ausmaß der versiegelten Fläche um ca. 525 m² erhöht. Der Ast zur Anbindung an das Wirtschaftswegenetz musste entfallen. Die Anbindung und Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen wurde adaptiert und wird mit den Änderungen Wirtschaftswegenetz behandelt.

Fachspezifischer Befund Boden

Die gegenständliche Projektänderung umfasst die Ergänzung der Anschlussstelle Guntersdorf um einen Bypass. Die Maßnahme bewirkt gemäß technischer Beschreibung eine Flächenversiegelung im Umfang von ca. 525 m². Bei der Auswirkungsbetrachtung des Schutzgutes Boden im Einreichprojekt wurden bereits im nordöstlichen Bereich bei der Anschlussstelle Guntersdorf die Flächen, zwischen dem Kreisverkehr und der GSA 10, als dauerhaft beanspruchte Fläche bewertet. Der geplante Bypass liegt somit größtenteils im Bereich der als "Betriebsumhüllende - dauerhaft" gewerteten Flächen. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme resultierend aus der gegenständlichen Projektänderung. Zusätzlich entfällt in diesem Bereich auch die GSA 10 (siehe separate Projektänderung) samt zugehöriger Infrastruktur und Geländemodellierungen. Aus diesem Grund fällt im Bereich der Anschlussstelle Guntersdorf die Flächeninanspruchnahme gegenüber dem Einreichprojekt geringer aus.

Gutachten aus dem Fachgebiet Boden

Da der Flächenbedarf in der Bauphase noch innerhalb der Umhüllenden liegt und in der Betriebsphase der Flächenbedarf durch den entfall der GSA 10 geringer wird und Bodenteilfunktionen des Schutzgutes Boden auf den nicht beanspruchten Flächen erhalten bleiben, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als irrelevant zu bewerten.

Gutachten aus dem Fachgebiet Abfälle und Altlasten

Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

2.4 Entfall GSA 10 und Adaptierung GSA 9 NeuBefund:

Im Zuge der Anpassungen des Ableitungsgrabens, welcher in den Kalladorfer Ortsgraben entwässert, wurde aus wirtschaftlichen Gründen der Entfall der Gewässerschutzanlage (GSA) 10 bei gleichzeitiger Vergrößerung der GSA 9 umgesetzt. Die GSA 9 wurde auf Grund des zusätzlichen Einzugsgebietes der GSA 10 vergrößert. Insgesamt ergibt sich im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine dauerhafte Minderbeanspruchung von 2.338 m².

Fachspezifischer Befund Boden

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung für die Erweiterung der GSA 9 erhöht sich in Summe um 598 m², wie aus nachfolgender Tabelle 1 ersichtlich. Die temporäre Flächenbeanspruchung verringert sich in Summe um 2.448 m².

Im Bereich der GSA 10 kommt es durch den Entfall der Gewässerschutzanlage zu einer Minderbeanspruchung der Fläche von 2.936 m².

Die gegenständliche Änderung ist mit keinen neuen Betroffenheiten von bestehenden Parteien verbunden.

Tabelle 1: Änderung der Nutzung der betroffenen Flächen GSA 9 und GSA 10

	<i>Umwandlung von temporärer auf dauerhafte Nutzung</i>	<i>Entfall temporärer Nutzung</i>	<i>Entfall permanenter Nutzung</i>
GSA 9	598 m ²	1850 m ²	68 m ²
GSA 10			2936 m ²

Die gegenständliche Änderung führt zu einer dauerhaften Minderbeanspruchung im Bereich der entfallenden GSA 10 von 2.936 m² sowie zu einer dauerhaften Mehrbeanspruchung im Bereich der GSA 9 im Umfang von 598 m².

Durch die Vergrößerung der GSA 9 werden keine neuen landwirtschaftlichen Flächen zerschnitten. Der Entfall der GSA 10 bewirkt, dass diese Flächen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar und die Bodenfunktionen erhalten bleiben.

Im Vergleich zum genehmigten Vorhaben ergibt sich eine dauerhafte Minderbeanspruchung von 2.338 m².

Gutachten aus dem Fachgebiet Boden

Die ggst. Änderung ist aus Sicht des Schutzgutes Boden positiv zu werten, da Versiegelungen vermieden werden und Bodenfunktionen erhalten bleiben. In Summe wurde die dauerhafte Flächeninanspruchnahme um 2.338 m² reduziert. Aus Sicht des Fachbereichs Bodens sind die Auswirkungen positiv zu bewerten und in Bezug auf die Gesamtauswirkungen auf das Schutzgut Boden im gegebenen Fall **als irrelevant** (und demnach in Summe **als geringfügig**) zu bewerten.

Gutachten aus dem Fachgebiet Abfälle und Altlasten

Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

2.5 Querschnitt überarbeitet

Befund:

Die Querschnittserweiterung inkl. Fahrbahnverbreiterung im Bereich vom Baulosbeginn bei km 24,2 bis km 25,7 ist erforderlich, um die Durchführung von regelmäßigen Arbeiten der betrieblichen Erhaltung und kurzfristig anstehende Instandsetzungsarbeiten ohne Komplettsperre einzelner Fahrtrichtungen und somit Ableitungen ins untergeordnete Netz (Stadtgebiet Hollabrunn) zu ermöglichen. Im Zuge der gegenständlichen Maßnahmen wird die geplante Fahrstreifenanzahl beibehalten. Es ist somit weiterhin je Richtung ein Fahrstreifen vorhanden. Die Fahrfläche wird von 8,50 m auf 12,50 m verbreitert.

Zusätzlich zur Querschnittserweiterung muss in den Einschnittsbereichen größer 4 m gem. dem geotechnischen Gutachten die Böschung abgeflacht werden und die Böschungsneigung beträgt 1:2 statt geplant 2:3. Diese Maßnahme ist im Einschnittsbereich Fahrtrichtung Kleinhaugsdorf von km 24,585 bis km 24,840 und im Einschnittsbereich Fahrtrichtung Wien von km 24,575 bis km 24,850 erforderlich.

Fachspezifischer Befund Boden

Bauphase

Flächenverbrauch und Auswirkungen auf die Bodenfunktionen

Aufgrund der Änderung der Kronenbreite und der flacheren Böschungsneigung im Einschnittsbereich (Neigung 1:2 über 4,0 m Einschnittstiefe) entsprechend dem geotechnischen Gesamtbericht sind im Bereich von km 24,675 bis km 25,700 zusätzlich ca. 7.320 m² einzulösen. Diese Fläche entspricht auch der Änderung der Fläche für die Betriebsumhüllenden.

Davon sind rd. 1.200 m² bedingt durch die erforderliche Änderung der Böschungsneigung von 2:3 auf 1:2 in den davon betroffenen Bereichen der S 3 (RFB Kleinhaugsdorf von km 24,585 bis km 24,840 und RFB Wien von km 24,575 bis km 24,850). Der Rest resultiert durch die Maßnahmen im Zuge der Querschnittserweiterung.

Auswirkungen auf die Bodenfunktionen ergeben sich durch den zusätzlichen, allerdings nur temporären Flächenbedarf.

Fremdstoffeinträge

Die Beurteilung des Kriteriums Fremdstoffeinträge in den Boden während der Bauphase erfolgt auf Grundlage der Aussagen zum Kapitel Luftschadstoffe, wobei zusammenfassend festgestellt werden kann, dass zwar mit einer Zunahme der Stickstoffoxide und Feinstaubemissionen und -immissionen erfolgt, diese sich jedoch nicht auf die max. dargestellten Zusatzbelastungen auswirken.

Baustellenwässer und Auswirkungen auf den Wasserhalt

Die Baustellenwässer werden über die geplanten Becken (Absetzbecken und Filterbecken), die zu Beginn in Bauphase 2.1 erstellt werden, geleitet. Aufgrund der geplanten Querschnittserweiterung ist mit einer geringfügigen zusätzlichen Zuflussmenge gegenüber dem Einreichprojekt zu rechnen. Die zusätzliche Zuflussmenge kann in der geplanten GSA bzw. in einem temporären Absetzbecken zurückgehalten werden, so dass keine Einträge aus verunreinigten Baustellenwässern auf landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten sind.

Gemäß den Aussagen des Fachbereichs Hydrologie und Grundwasser sind für diese Projektänderung, keine Änderung der Einschätzung der Eingriffsintensität bzw. der Restbelastung in Bezug zu den Ergebnissen der UVE zu erwarten.

Betriebsphase

Durch die geplante Querschnittserweiterung ergeben sich für die Betriebsphase nachfolgende Änderungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme (vgl. Tabelle 2):

Tabelle 2: Zusätzlicher Flächenbedarf durch die Querschnittserweiterung

Art der Befestigung	Änderung [m ²]	Anmerkung	Relevanz
Fahrbahnfläche	5.426,0	Berücksichtigung Mehrflächenbedarf des künftigen Ausbaus (2+1-Querschnitt) Verbreiterung Fahrbahnfläche in den Objektbereichen Pannenbucht beidseitig	Betriebsphase
Bankettfläche	1.602,0	Berücksichtigung Mehrflächenbedarf des künftigen Ausbaus (2+1-Querschnitt)	Betriebsphase
Böschungsfläche	7.157,0	Böschungsneigung im Einschnitt (>4,0 m) 2:1 Dammverbreiterung	Betriebsphase
Sonstige Flächen	-6.865	Entfall von Flächen	Betriebsphase
Betriebsumhüllende	7.320,0	Berücksichtigung Mehrflächenbedarf des künftigen Ausbaus (2+1-Querschnitt) Adaptierung Wirtschaftswegenetz, Retentionsbecken und GSA 1	Betriebsphase

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Herstellung der Fahrbahn- und Bankettfläche (gesamt 7.028 m²) bedeuten aus bodenkundlicher Sicht den Verlust der Bodenteilfunktionen (Lebensraumfunktion, Produktionsfunktion, Reglerfunktion, Pufferfunktion). Bezogen auf die bisherigen gleichartigen Flächeninanspruchnahme aus der UVE mit 245.000 m² bedeutet dies eine Zunahme von 2,87 %.

Die neu entstehenden Böschungsflächen im Umfang von 7.157 m² bewirken eine teilweise Reduktion der Funktionserfüllung der einzelnen Bodenteilfunktionen auf der Fläche (vor allem der Produktionsfunktion). Bezogen auf die gleichartige Flächeninanspruchnahme aus der UVE entspricht dies einer Zunahme von 1,42 %.

Fremdstoffeinträge

Gemäß dem Kapitel Luftschadstoffe bewirkt die geplante Projektänderung keine relevanten Änderungen im Emissionsverhalten und damit auch keine Änderungen der Immissionsbelastungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben. Auswirkungen durch chloridhaltige Sprühgischts bleiben gegenüber dem bewilligten Projekt unverändert.

Entwässerung und Auswirkungen auf den Wasserhalt

Gemäß dem Kapitel Gewässerökologie hat diese Projektänderung keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser Kriterium Gewässerökologie. Die zusätzliche Wassermenge wird in Absetzbecken 1 zurückgehalten. Die Fläche des Filterbeckens 1 wird nicht verändert und damit bleibt der Einleitkonsens gegenüber dem bewilligten Projekt unverändert.

Gemäß den Aussagen des Fachbereichs Hydrologie und Grundwasser sind für diese Projektänderung, der Verbreiterung des Fahrbahnquerschnittes, keine Änderung der Einschätzung der Eingriffsintensität bzw. der Restbelastung in Bezug zu den Ergebnissen der UVE zu erwarten.

Gutachten aus dem Fachgebiet Boden

Da es sich bei der Projektänderung um eine Querschnittserweiterung handelt, d.h. dass die neu zu bewertenden Eingriffe im Bereich der bereits beurteilten Trasse bzw. dessen direkten

Umfeldes stattfinden, ergeben sich für das Schutzgut Boden keine neue Aussagen bzgl. der Sensibilitäts-Bewertung der UVE. Ebenso stellt die Projektänderung keine neuartigen Eingriff, sondern einen Eingriff durch einen zusätzlichen Flächenbedarf dar.

Der zusätzliche Flächenbedarf in der Bauphase ist mit rd. 958 m² gering und da temporär im Rahmen des Gesamtprojekts als vertretbar einzustufen. Sofern die im Maßnahmenkatalog angeführten und im UVP Bescheid vorgeschriebenen Auflagen eingehalten werden, ist der der zusätzliche Flächenbedarf und die Auswirkungen auf die Bodenteilfunktionen im Vergleich zum Gesamtprojekt als vertretbar einzustufen. Auswirkungen durch zusätzliche Fremdstoffeinträge oder auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für die Herstellung der Fahrbahn- und Bankettfläche von gesamt 7.028 m² bedeuten aus bodenkundlicher Sicht einen weiteren Verlust der Bodenteilfunktionen (Lebensraumfunktion, Produktionsfunktion, Reglerfunktion, Pufferfunktion) im Rahmen des Projekts S3. Dieser Flächenverlust ist bedauerlich, kann jedoch im Rahmen des Gesamtprojekts als noch vertretbare eingestuft werden. Zwar kommt es im Bereich der flacher ausgeführten Böschungen auch zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, diese sind jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des UVP Verfahrens ebenfalls als vertretbar einzustufen.

Zusätzliche Auswirkungen durch Luftschadstoffe infolge der Projektänderung sind nicht zu erwarten, auch ändert sich die Beurteilung der Situation bezüglich der chloridhaltigen Sprühgischicht nicht. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind ebenfalls nur geringfügig einzuschätzen.

Für den Fachbereich Boden kommt es durch die Projektänderung im Wesentlichen zu der gleichen Beurteilung der Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase wie bereits im Einreichprojekt 2012. Bei Einhaltung der im UVE Einreichprojekt festgelegten und im UVP Bescheid vorgeschriebenen zusätzlichen Auflagen können die Auswirkungen der Querschnittserweiterung in der Bau- und Betriebsphase als **geringfügig** eingestuft werden.

Gutachten aus dem Fachgebiet Abfälle und Altlasten

Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

2.6 Rastplatz

Befund:

Die Projektänderung Rastplatz bezieht sich auf den Bereich zwischen Objekt S3.28, Brücke über den Krumpfberggraben, S3 km 28.2+81 und Objekt S3.Ü9, Überführung Nexenhofer Straße, S3 km 29.4+30,55. Zur quantitativen und qualitativen Verbesserung der Stellplatzsituation sind an der S3 zwischen Hollabrunn und Guntersdorf zwei Rastplätze erforderlich. Die

Rastplätze werden beidseitig der S 3 zwischen rd. km 28,2 und km 29,4 errichtet. Für die Errichtung der Rastplätze resultiert im Vergleich zum Einreichprojekt 2012 ein Mehrflächenbedarf von rd. 55.550 m² in der Bauphase und davon verbleiben rd. 53.450 m² als dauernde Mehrflächenbeanspruchung in der Betriebsphase.

Fachspezifischer Befund Boden

Geplante Baumaßnahmen

Die geplanten Parkplätze orientieren sich grundsätzlich an der ASFINAG Leitplanung. Die Rastplatzgrößen wurden für beide Rastplätze mit jeweils Parkplätze für 52 LKWs, 16 PKWs (inkl. 2 Behindertenstellplätze), 4 Motorräder und einer Parkspur für Caravans, Busse etc. festgelegt.

Die LKW-Stellplätze werden mittels Betondecke, alle restlichen Stellplätze bituminös befestigt. Die Abgrenzung und Aufteilung der Stellplätze erfolgt mittels weißer Bodenmarkierung. Alle Fahrgassen sind als Einbahn zu befahren und werden bituminös befestigt. Die Infrastrukturzeile wird wie in der Leitplanung vorgesehen, im Bereich der PKW-Stellplätze angeordnet. Neben der Infrastrukturzeile wird ein Kommunikationsplatz mit Sitzmöglichkeiten geschaffen.

Das bestehende Wirtschaftswegenetz wird hinter den Rastplätzen entlanggeführt und an die Bestandsituation angepasst. Eine Zufahrtmöglichkeit von den Wirtschaftswegen zu den Rastplätzen ist nicht vorgesehen.

Die Errichtung der Rastplätze soll durchwegs im Bereich landwirtschaftlicher Nutzflächen entlang der geplanten Trasse der S3 erfolgen.

Die neu versiegelte Fläche für die Rastplätze beträgt in Summe rd. 3,24 ha (siehe nachfolgende Tabelle 3).

Tabelle 3: Vergleich der versiegelten Flächen

	Gemeinde- fläche [ha]	versiegelte Fläche [ha]	versiegelte Fläche [%]	Neuversie- gelung durch S3 [ha]	Neuversie- gelung durch S3 [%]	Neuversie- gelung Rastplatz [ha]	Neuversie- gelung Rastplatz [%]
Hollabrunn- Suttenbrunn	15 242,00	576,75	3,78%	3,80	0,02%	0,00	0,00%
Grabern	3 094,00	91,60	2,96%	3,70	0,12%	1,62	0,05%
Wullersdorf	6 389,00	183,64	2,87%	5,90	0,09%	1,62	0,03%
Guntersdorf	2 841,00	71,54	2,52%	2,00	0,07%	0,00	0,00%
Gesamt	27 566,00	923,53	3,35%	15,40	0,06%	3,24	0,01%

Zusammenfassende Beurteilung Fachbereich Boden

Ist-Zustand und Umweltauswirkungen des genehmigten Vorhabens

Die dominierenden Bodentypen im Untersuchungsgebiet sind tiefgründige Tschernosem-Böden. Diese kommen nahezu im gesamten Raum zwischen Hollabrunn und Guntersdorf vor. Es handelt sich nahezu ausschließlich um hochwertige Ackerböden, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Böden besitzen als Lebensraum für Bodenorganismen eine überwiegend mäßige Sensibilität. Als Regler im Wasserkreislauf kommt den Böden eine hohe Funktionserfüllung zu. Für die Bodenteilfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Produktionsfunktion) und Filter und Puffer für Schadstoffe (Pufferfunktion) weisen die Böden jeweils eine sehr hohe Sensibilität auf.

Für den Untergrund im geplanten Trassenverlauf kann prinzipiell davon ausgegangen werden, dass dieser bis zu diesem Zeitpunkt keinen Belastungen betreffs äußerer Schadstoffinträge ausgesetzt war.

Flächenverbrauch

Für die Errichtung der Rastplätze resultiert im Vergleich zum Einreichprojekt 2012 ein Mehrflächenbedarf: Für die Bauphase resultiert ein Mehrflächenbedarf von **rd. 55.550 m²**, davon entfallen **rd. 53.450 m² auf die dauernde Mehrflächenbeanspruchung** in der Betriebsphase.

Massenbilanz, Auswirkungen auf die Bauphasen

Durch die Errichtung der Rastplätze beidseits der S 3 fallen rd. 22.000 m³ Oberboden und rd. 100.000 m³ Aushubmaterial an. Zur baulichen Umsetzung der Rastplätze wird festgehalten, dass diese gemeinsam mit dem Bau bzw. im Anschluss an den Bau der S 3 errichtet werden, jedoch nicht mit der Bauphase des schweren Erdbaus der S 3 im Abschnitt Hollabrunn - Guntersdorf zusammenfällt. Somit bleiben die der Lärm- und Luftschadstoffberechnung zugrunde gelegte max. Anzahl an Fahrten unverändert und es können die in den Auflagen festgelegten max. Anzahl an Fahrten im untergeordneten Netz eingehalten werden.

Gutachten aus dem Fachgebiet Boden

Für die Bewertung (Tabelle 4) der möglichen Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Umweltverträglichkeitsgutachten eine sechstellige Skala verwendet. Die Abstufung der Beurteilung erfolgt von **positiv, nicht relevant über geringfügig, vertretbar und wesentlich zu untragbar**. Die Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens erfolgt sowohl unter Berücksichtigung der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Maßnahmen als auch unter Berücksichtigung der von den Sachverständigen als erforderlich erachteten Maßnahmen. Positive, nicht relevante, geringfügige und vertretbare Auswirkungen werden als umweltverträglich, wesentliche Auswirkungen aber nur unter bestimmten Voraussetzungen

als umwelt-verträglich eingestuft. Untragbare Auswirkungen bei einem Schutzgut führen zur Einstufung umweltunverträglich.

Tabelle 4: Klasseneinteilung der Umweltverträglichkeit betreffend Themen und Schutzgüter gemäß RVS 04.01.11

Entlastung/Belastung Themenbereich / Schutzgut	Verbale Beschreibung
Positive Auswirkung	Die fachspezifischen Auswirkungen des Vorhabens ergeben eine qualitative und/oder eine quantitative Verbesserung gegenüber der Prognose ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante)
Nicht relevante Auswirkung	Auswirkungen sind projektbedingt nicht relevant: Die fachspezifischen Auswirkungen verursachen weder qualitative noch quantitative Veränderungen des Zustandes ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante)
Geringfügige Auswirkung	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen derart geringe nachteilige Veränderungen im Vergleich zur Prognose ohne Realisierung des Projektes (Null-Variante), dass diese im Bezug auf die Erheblichkeit der möglichen Beeinträchtigung in qualitativer und quantitativer Hinsicht vernachlässigbar sind.
Vertretbare Auswirkung	Die Auswirkungen des Vorhabens stellen bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und ihrer Häufigkeit eine qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand (quantitativ) / seiner Funktion zu gefährden.
Wesentliche Auswirkung	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, so dass dieses dadurch in seinem Bestand / seiner Funktion negativ beeinflusst werden könnte.
Untragbare Auswirkung	Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen gravierende qualitativ und quantitativ nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, so dass dieses dadurch in seinem Bestand / seiner Funktion gefährdet ist.

Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens — Bauphase

In Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens ist der Wirkfaktor Flächenbeanspruchung relevant.

Für die Bauphase werden baubedingte Wirkungen betrachtet, die nur temporär für die Errichtung der Anlage entstehen. Das Baufeld selbst ist auf das für den Bau mindesterforderliche Ausmaß begrenzt. Als Baustraße dient die künftige Trasse, so dass überwiegend im Bereich von Objekten auf die temporären Bauflächen zurückgegriffen werden muss. Dadurch reduziert sich der reale Eingriff auf das Schutzgut Boden.

In der Bauphase werden ausschließlich Ackerflächen und ein unbefestigter Wirtschaftsweg im Ausmaß von rd. 55.550 m², davon rd. 2.100 m² ausschließlich in der Bauphase und damit zusätzlich zur Betriebsphase und demnach nur temporär beansprucht. Betroffen sind von der Projektänderung im Wesentlichen Ackerflächen. Für den Wirkfaktor Flächenbeanspruchung ergeben sich daher in der Bauphase Zusatzbelastungen in einem – verglichen mit dem Gesamtprojekt – geringfügige Ausmaß, womit unter Berücksichtigung der Projektänderung „geringe verbleibende Auswirkungen“ verbleiben.

In der Bauphase kommt es daher durch die Projektänderung zu einer Änderung der Bauabwicklung mit irrelevanten Auswirkungen.

Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens – Betriebsphase

Für die Betriebsphase werden dauerhafte Abweichungen vom Ist-Zustand betrachtet, die nicht im Rahmen der Bauphase Berücksichtigung finden.

In der Betriebsphase werden **ausschließlich Ackerflächen im Ausmaß von rd. 53.450 m² beansprucht. Von den rund 53.450 m² werden rund 32.360 m² dauerhaft versiegelt.** Etwa 21.090 m² werden als Grünflächen (Böschungen, Rasenflächen) ausgeführt. Gegenüber den versiegelten Flächen erfüllen diese Bereiche einzelne Bodenfunktionen in geminderter Leistungsfähigkeit (Lebensraumfunktion, Regler- und Pufferfunktion). Der zusätzliche Flächenverbrauch für die S 3 in Form eines weiteren Verlusts an hochwertigem Boden ist wiederum bedauerlich, Kompensationsmaßnahmen sind keine vorgesehen. Dadurch gehen Bodenfunktionen infolge der Flächenversiegelung zu Gänze verloren.

Betroffen sind in der Betriebsphase, wie in der Bauphase, ausschließlich Ackerflächen und ein Agrarweg mit maximal geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Für den Wirkfaktor Flächenbeanspruchung ergeben sich daher in der Betriebsphase Zusatzbelastungen in unwesentlichem Ausmaß, womit unter Berücksichtigung der Projektänderung „mittlere verbleibende Auswirkungen“ verbleiben.

Die Auswirkungen des Vorhabens stellen, wie in der UVE dargelegt bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und Häufigkeit qualitativ nachteilige Veränderungen dar, aber gefährden das Schutzgut Boden in seinem Bestand (quantitativ) bzw. seiner Funktion (qualitativ) nicht. Die Umweltauswirkungen der gegenständlichen Projektänderung sind daher noch als vertretbar zu werten.

Zusammenfassende Beurteilung Fachbereich Boden

Durch die Projektänderung wird im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine zusätzliche Fläche von rund 2.100 m² in der Bauphase beansprucht (Differenz der Fläche der Bauphase und Fläche der Betriebsphase). Die Rekultivierung erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme direkt anschließend an das genehmigte Projekt, sowie der sachgerechten Rekultivierung der Flächen, sind die Umweltauswirkungen der Bauphase auf das Schutzgut Boden als geringfügig zu werten. In der Bauphase kommt es durch die Projektänderung zu vertretbaren Auswirkungen.

In der Betriebsphase kommt es durch die Projektänderung im Vergleich zum genehmigten Vorhaben zu einem zusätzlichen Flächenbedarf von rund 53.450 m². Die Flächeninanspruchnahme resultiert aus der Errichtung der jeweiligen Rastplätze je Richtungsfahrbahn. Von den rund 53.450 m² werden rund 32.360 m² dauerhaft versiegelt. Etwa 21.090 m² werden als Grünflächen (Böschungen, Rasenflächen) ausgeführt. Gegenüber den versiegelten

Flächen erfüllen diese Bereiche einzelne Bodenfunktionen in geminderter Leistungsfähigkeit (Lebensraumfunktion, Regler- und Pufferfunktion).

Es werden ausschließlich Flächen versiegelt, bei denen es technisch erforderlich ist, übrige Bereiche werden als Grünflächen ausgeführt. Die Neuversiegelung betrifft die Gemeinden Wullersdorf und Schöngrabern zu etwa gleichen Flächenanteilen, je ca. 1,62 ha. Bezogen auf die Gemeindeflächen entspricht dies einer Neuversiegelung von deutlich unter 1%. Die Auswirkungen des Vorhabens stellen, wie in der UVE dargelegt bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und Häufigkeit qualitativ nachteilige Veränderungen dar, aber gefährden das Schutzgut Boden in seinem Bestand (quantitativ) bzw. seiner Funktion (qualitativ) nicht. Die Umweltauswirkungen der gegenständlichen Projektänderung sind daher **als geringfügig** zu bewerten.

Gutachten aus dem Fachgebiet Abfälle und Altlasten

Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) in der Bauphase anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen in der Bauphase **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

Für die Betriebsphase ist festzuhalten, dass die ASFINAG zu den im Zuge des Straßenbetriebs anfallenden Abfällen und deren Bewirtschaftung (Verwertung, Beseitigung) getrennt nach den Zuständigkeitsbereichen der Straßenmeistereien jeweils separate Abfallwirtschaftskonzepte (gem. § 10 AWG) vorzulegen hat. Für das gegenständliche Bauvorhaben hat die demnach die ASFINAG ein derartiges Konzept lt. UVP Bescheid innerhalb von zwölf Monaten nach Verkehrsfreigabe vorzulegen.

2.7 Stützpunkt

Befund:

Im Einreichprojekt 2012 war kein Betriebsstandort für die betriebliche Erhaltung (Stützpunkt) vorgesehen. Im Zuge der Projektänderung Stützpunkt soll im Nahbereich der S 3 im Abschnitt Hollabrunn – Guntersdorf ein Stützpunkt errichtet werden. Der geplante Stützpunkt wird unmittelbar westlich der S 3 Weinviertel Schnellstraße bei rd. km 27,4 südlich des Überführungsobjektes S3.Ü7 (Überführung der L1071) und der Betriebsumkehr errichtet. Der Stützpunkt besteht im Wesentlichen aus einem Gebäude, bestehend aus der Fahrzeughalle, einem Personaltrakt inkl. Sanitärräume (ohne Nächtigungsmöglichkeit), einem Waschplatz und andererseits aus dem Lagerplatz (inkl. der zwei Salzsilos und zwei Soletanks). Es sind keine Büroräume vorgesehen.

Fachspezifischer Befund Boden

Der Stützpunkt ist auf der westlichen Seite der S3 bei ca. km 27.400 geplant. Der Stützpunkt kann wahlweise über eine Zufahrt an der S3 sowie über eine Betriebsumkehr erreicht werden.

Die Betriebsumkehr ist an das untergeordnete Straßennetz (L1071) angeschlossen. Die Zugänglichkeit der umliegenden Felder im Bereich des Stützpunktes ist über die Betriebsumkehr und einen Wirtschaftsweg gegeben. Am Stützpunktgelände ist ein Wirtschaftsgebäude, sowie zwei Salzsilobehälter geplant.

Die dominierenden Bodentypen im Untersuchungsgebiet sind tiefgründige Tschernosem-Böden. Diese kommen nahezu im gesamten Raum zwischen Hollabrunn und Guntersdorf vor. Es handelt sich nahezu ausschließlich um hochwertige Ackerböden, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Böden besitzen als Lebensraum für Bodenorganismen eine überwiegend mäßige Sensibilität. Als Regler im Wasserkreislauf kommt den Böden eine hohe Funktionserfüllung zu. Für die Bodenteilfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Produktionsfunktion) und Filter und Puffer für Schadstoffe (Pufferfunktion) weisen die Böden jeweils eine sehr hohe Sensibilität auf.

Für den Untergrund im geplanten Trassenverlauf kann prinzipiell davon ausgegangen werden, dass dieser bis zu diesem Zeitpunkt keinen Belastungen betreffs äußerer Schadstoffeinträge ausgesetzt war

Für den Stützpunkt und dessen Zufahrt wird eine Fläche von ca. 5.500 m² benötigt. Die Aushubkubatur für die Stützpunktfläche beträgt ca. 10.250 m³. Diese Aushubmasse besteht aus der Bodenklasse 1 und der Bodenklasse 3-5.

Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens — Bauphase

Durch die Projektänderung wird im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine zusätzliche Fläche von rund 1.720 m² in der Bauphase beansprucht. Aufgrund der geringen Fläche wird pauschal für den Zeitraum der Bauphase der gesamte Verlust der Bodenfunktionen angesetzt, da eine Differenzierung für die Beurteilung nicht zielführend ist. Die Rekultivierung erfolgt unter Beachtung der Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen.

Aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme direkt anschließend an das genehmigte Projekt, sowie der sachgerechten Rekultivierung der Flächen, sind die Umweltauswirkungen der Bauphase auf das Schutzgut Boden als vertretbar zu werten.

Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens – Betriebsphase

Für die Betriebsphase werden dauerhafte Abweichungen vom Ist-Zustand betrachtet, die nicht im Rahmen der Bauphase Berücksichtigung finden.

Durch die Projektänderung wird im Vergleich zum genehmigten Vorhaben eine zusätzliche Fläche von rund 4.550 m² in der Bauphase beansprucht. Die Flächeninanspruchnahme re-

sultiert aus der Errichtung des Stützpunktes, der Adaptierung der Zufahrt zur Betriebsumkehr bzw. zum Stützpunkt sowie der geringfügigen Vergrößerung des Absetzbeckens der GSA 2. Von den **4.550 m²** werden **rund 3.450 m² versiegelt**, entspricht dem gesamten Verlust an Bodenfunktionen und rund 1.100 m² als Böschungsfläche ausgeführt, d.h. verminderte Funktionserfüllung der Bodenfunktionen. Weiters ist eine Dachbegrünung auf dem Gebäude im Umfang von ca. 400 m² vorgesehen, welche ebenfalls im geringen Umfang die Bodenfunktionen „Filter und Puffer“ sowie „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ erfüllen kann.

Aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme (+1,4% an versiegelter Fläche sowie 0,2% an Fläche mit verminderter Bodenfunktionen), sowie unter Berücksichtigung, dass die Dachflächen begrünt werden und die Flächen direkt anschließend an das genehmigte Projekt anschließen, sind die Umweltauswirkungen als geringfügig zu werten.

Zusammenfassende Beurteilung Fachbereich Boden

Für den Fachbereich Boden kommt es durch die Projektänderung in der Bau- und Betriebsphase zu verbleibenden geringfügigen Auswirkungen und damit auch zu keiner wesentlichen Änderung der Auswirkungen im Vergleich zu dem genehmigten Vorhaben.

Die Projektänderung stellt eine **geringfügige** Änderung dar und kann demnach als vertretbar eingeschätzt werden.

Gutachten aus dem Fachgebiet Abfälle und Altlasten

Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) in der Bauphase anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen in der Bauphase **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

Für die Betriebsphase ist festzuhalten, dass die ASFINAG zu den im Zuge des Straßenbetriebs anfallenden Abfällen und deren Bewirtschaftung (Verwertung, Beseitigung) getrennt nach den Zuständigkeitsbereichen der Straßenmeistereien jeweils separate Abfallwirtschaftskonzepte (gem. § 10 AWG) vorzulegen hat. Für das gegenständliche Bauvorhaben hat die demnach die ASFINAG lt. UVP Bescheid ein derartiges Konzept innerhalb von zwölf Monaten nach Verkehrsfreigabe vorzulegen.

2.8 Umwandlung Rodungsflächen Neu

Befund:

Im Einreichprojekt 2012 war kein Park & Ride-Projekt an der ASt Hollabrunn Nord geplant. Gemäß Auflage 1.8. des UVP-Bescheides ist ein Ausbau von Park & Drive Plätzen an oder in der Nähe von Anschlussstellen anzustreben. Diese Empfehlung wurde bei der ASt Hollabrunn Nord umgesetzt. Im Zuge der gegenständlichen Projektänderung soll nun in der ASt Hollabrunn Nord eine Park & Drive Anlage mit einer Flächenausdehnung von ca. 700 m²

errichtet werden und somit ein Teil der ehemals befristeten Rodung in eine dauerhafte Rodungsfläche übergehen.

Eine weitere Änderung ergibt sich durch die Verlegung der CN.as – Leitung auf der südöstlich verlaufenden Böschung im Bereich km 24,200 bis 24,500 vom Böschungsfuß in die Böschungsmitte. Durch die einzuhaltenden Abstände zu der CN.as Leitung sind hier keine Wiederaufforstungen mehr möglich.

Fachspezifischer Befund Boden

Die Park & Drive Anlage wird auf einer Zwickelfläche zwischen einem bestehenden Weg und der Znaimer Straße errichtet. Die gegenständliche Fläche ist bereits im genehmigten Projekt als Baustellenfläche erfasst. Durch die Projektänderung kommt es somit ausschließlich in der Betriebsphase zu einem zusätzlichen Flächenverlust und somit Verlust an Bodenfunktionen im Umfang von ca. 700 m².

Gutachten aus dem Fachgebiet Boden

Aufgrund des sehr geringen Flächenausmaßes bezogen auf das Gesamtprojekt, sowie der Tatsache, dass es sich in diesem Bereich teils um bereits anthropogen beeinflusste Böden handelt (Böschungflächen, Zwickelfläche), ergeben sich für das Schutzgut Boden nur geringfügige Auswirkungen.

Durch die Verlegung der CN.as Leitung, welche entlang des Böschungsfußes, d.h. im genehmigten Baufeld der S3 verläuft, sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die Umwandlung der Rodungsfläche in eine Park & Drive Anlage schon auf Grund der anthropogenen Vorbelastung und ihrer Größe im Rahmen des Gesamtprojekts als irrelevant und damit die Änderungen **als geringfügig** eingestuft.

Gutachten aus dem Fachgebiet Abfälle und Altlasten

Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

2.9 Verlegung Beckenanlagen Neu

Befund:

Im Zuge von Optimierungen der Grundeinlöse wird die GSA 1 vom Grundstück 337, in der Katastralgemeinde (KG) Suttensbrunn, etwa 300 m in Richtung Osten, auf die Grundstücke 4315 und 4316, in der KG Hollabrunn, verlegt. Der bestehende Wirtschaftsweg entlang des

Suttenbrunner Grabens wird bis zum neuen Standort der GSA 1 ausgebaut. Der Ableitungskanal von der GSA 1, welcher nun verkürzt wird, führt wie bisher in den Göllersbach.

Weiters wird das Retentionsbecken F Richtung Norden westlich neben die GSA 5 verlegt. Da in diesem Bereich bereits Grundeinlösen vorhanden sind, müssen keine weiteren Grundstücke erworben werden. Durch die Verlegung des Beckens wird insgesamt eine geringere dauerhafte Flächenbeanspruchung erwirkt bzw. kann der Umfang der Grundeinlöse in diesem Bereich reduziert werden.

Fachspezifischer Befund Boden

Die gegenständliche Änderung (Verlegung der Gewässerschutzanlage 1 inkl. der damit in Zusammenhang stehenden Änderungen gem. Kap. 2.3.2) ergibt einen Mehrbedarf an temporärer Grundeinlöse im Umfang von 4.379 m² bzw. ein Mehrbedarf von 7.210 m² dauerhafter Grundeinlöse.

Umgekehrt ergibt sich ein Minderbedarf von 2.419 m² temporärer Grundeinlöse und von 3.752 m² dauerhafter Grundeinlöse. Bei summierter Betrachtung des Mehr- und Minderbedarfes ergibt sich insgesamt ein temporärer Mehrbedarf von 1.960 m² (rd. 0,2 ha) bzw. ein dauerhafter Mehrbedarf von 3.458 m² (rd. 0,35 ha).

Mit der Verlegung des GSA 1 Standortes sowie des zugehörigen Ausbaus des bestehenden Wirtschaftsweges entlang des Suttenbrunner Grabens erhöht sich der dauerhafte Flächenbedarf um ca. 0,35 ha. Dies hat zur Folge, dass auf diesen die Bodenteilfunktionen, sofern die Flächen versiegelt werden, komplett verloren gehen, bzw. bei Ausführung des Wirtschaftsweges die Bodenteilfunktion teilweise verloren gehen, wobei Filter- und Pufferfunktion sowie Reglerfunktion im geringen Umfang erhalten bleiben.

Im Vergleich zum ursprünglich genehmigten Vorhaben mit einer „Betriebsumhüllenden – dauerhaft“ von 748.880 m² (rd. 74,88 ha) ergibt sich somit eine Änderung der dauerhaften Beanspruchung von 0,36% (rd. 0,27 ha). Die beiden ggst. Änderungen sind somit insgesamt hinsichtlich der Größenordnung der Flächenbeanspruchung als vernachlässigbar einzustufen.

Gutachten aus dem Fachgebiet Boden

Aufgrund der sehr geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an versiegelter Fläche bzw. an Fläche mit verminderter Bodenteilfunktionen (ca. 0,47%, bei rd. 0,35ha) sind die Umweltauswirkungen als vertretbar zu bewerten.

Die Verlegung des Retentionsbeckens F ist aus Sicht des Schutzgutes Boden immissionsneutral (§ 24g Abs 3 UVP-G), da minimal der Flächenverbrauch und somit der Verlust von Bodenteilfunktionen gegenüber dem Einreichprojekt um ca. 0,08ha reduziert wird. Die Projektänderungen werden somit **als geringfügig** eingestuft.

Gutachten aus dem Fachgebiet Abfälle und Altlasten

Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für

den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

2.10 Verrohrung Ableitungsgräben Neu

Es erfolgten Änderungen des Entwässerungskonzepts im Bereich der Ableitungsgräben bei km 32,4 nördlich der Haupttrasse im Gemeindegebiet von Grund (Ableitungsgraben zum Kleinen Gmoosbach) und im Bereich der ASt Guntersdorf im Gemeindegebiet von Guntersdorf bei km 35,0 (Ableitungsgraben zum Kalladorfer Ortsgraben). Die Ableitungsgräben werden verrohrt, sodass nach Errichtung der beiden Ableitungskanäle die landwirtschaftliche Bewirtschaftung auch quer zu den verrohrten Ableitungskanälen ermöglicht wird. Der Bereich der durchlaufenden Grundstücke wird nun nicht mehr durch offene Ableitungsgräben durchschnitten und kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem liegt eine geringere dauerhafte an der Geländeoberfläche wirksame Flächenbeanspruchung vor.

Fachspezifischer Befund Boden

Durch den Entfall des Ableitungsgrabens zum Kleinen Gmoosbach sowie des parallel dazu ursprünglich vorgesehenen Wirtschaftsweges wird die dauerhafte oberflächenwirksame Flächenbeanspruchung um 1.562m² und die temporäre Flächenbeanspruchung um 4.566 m² reduziert.

Durch den Entfall des Ableitungsgrabens zum Kalladorfer Ortsgraben sowie des dazu ursprünglich vorgesehenen Wirtschaftsweges wird die dauerhafte oberflächenwirksame Flächenbeanspruchung um 343 m² und die temporäre Flächenbeanspruchung um 2.676 m² reduziert.

Gutachten aus dem Fachgebiet Boden

Dadurch, dass der Flächenbedarf reduziert wird und Bodenfunktionen durch eine sachgerechte Bodenrekultivierung wiederhergestellt werden, sind positive Auswirkungen gegenüber dem Einreichprojekt gegeben.

Die Maßnahmen sind demnach als positiv zu bewerten, die Änderungen sind **als geringfügig** zu betrachten.

Gutachten aus dem Fachgebiet Abfälle und Altlasten

Da Altlasten oder Rohstoffgewinnungsgebiete durch die Änderung nicht betroffen sind und auch keine zusätzlichen Abfälle in relevanten Umfang (Bodenaushub) anfallen, können für den Bereich Abfälle und Altlasten die Änderungen **als irrelevant (und demnach als geringfügig)** eingestuft werden.

3 Beantwortung der Behördenfragen

Seitens der Behörde wurde um gutachterliche Stellungnahme zu den folgenden Fragestellungen ersucht:

1. Sind die Unterlagen vollständig und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Abweichungen geeignet?

Für die Beurteilung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind für den Fachbereich Boden einerseits die im UVP Einreichprojekt 12.1_B Bericht Boden_Rohstoff_Altlasten-1 zusammengestellten Grundlage des Projekts, weiters der Bewilligungsbescheid des BMK vom 04.12.2015 (BMVIT-312.403-IV/ST-ALG/2015) sowie der Genehmigungsantrag §24 Abs. 2 UVP-G heranzuziehen.

Zur beurteilen waren die im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Projektes durchgeführten Abweichungen

- 1) Rastplätze
- 2) Stützpunkt
- 3) Querschnittserweiterung
- 4) Achsverschiebung
- 5) Bypass Kreisverkehr Guntersdorf
- 6) Änderungen Wirtschaftswegenetz
- 7) Entfall Gewässerschutzanlage 10 und Adaptierung Gewässerschutzanlage 9
- 8) Verlegung Beckenanlagen
- 9) Verrohrung Ableitungsgräben
- 10) Umwandlung Rodungsflächen

Dazu wurden Unterlagen vorgelegt, in denen die Abweichungen vom bewilligten Projekt detailliert beschrieben und dargestellt wurden.

Fachgutachterliche Stellungnahme Boden

Es kann festgehalten werden, dass es sich bei den meisten eingereichte Projektänderungen durchwegs um Projektoptimierungsmaßnahmen bzw. sinnvolle, in Absprache mit den Grundstückseigentümern durchgeführte Adaptierungen handelt.

Nur der Rastplatz und der Winterstützpunkt stellen Projekterweiterungen dar.

Die für den Fachbereich Boden relevanten Umweltauswirkungen infolge des Baus und des Betriebs des Vorhabens sind in jeweiligen Fachberichten – Teilbereich Boden beschrieben. Dabei sind für das Schutzgut Boden sowohl die Auswirkungen der Projektänderungen sowohl durch den Bau als auch für den Betrieb der S 3 relevant und zu prüfen.

Hierbei stellen der Flächenverbrauch als auch der Umgang mit den im Projektgebiet vorkommenden Böden wesentliche Faktoren dar. Einwirkungen auf Böden entstehen durch die temporäre Flächenbeanspruchung in der Bauphase. In der Betriebsphase sind wiederum die bleibenden Auswirkungen zu prüfen und das insoweit als sich mehr als geringfügige Auswirkungen durch die Projektänderungen gegenüber den bewilligten Projekt ergeben.

Die Auswirkungen für den Bereich Boden beziehen sich im Wesentlichen auf den zusätzlichen Flächenverbrauch und die damit zusammenhängenden Nutzungsänderungen in Bezug auf die Bodenfunktionen. Eine Änderung der im Betrieb für das Schutzgut Boden wesentlichen externen Wirkfaktoren (z.B. Schadstoffeinträge durch einen erhöhten Eintrag und damit einer trockenen Disposition von Schadstoffen, Sprühgischt belastet mit chloridhaltigen Tausalzmitteln) in Bezug auf die Aussagen des fachspezifischen UVP Gutachtens sind nicht gegeben.

Der zusätzliche Flächenverbrauch und dessen Auswirkungen sind dargestellt, weiters auch die Betroffenheit von Grundstückseigentümern.

Demnach kann festgehalten werden, dass die vorgelegten Unterlagen vollständig und zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Abweichungen geeignet sind.

2. **Sind mit den gegenständlichen Abweichungen nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut verbunden? Dabei sind die Auswirkungen des genehmigten Vorhabens und der bisher genehmigten Projektänderungen kumulativ zu bewerten. Vergleichsmaßstab ist das genehmigte Vorhaben (dh. Genehmigungsbescheid GZ. BMVIT-312.403/0026-IV/ST-ALG/2015; Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts GZ. W113 2120038- 1/135E; Änderungsbescheid BMK GZ. 2020-0.531.530 zu Gerinneaufweitungen /Gewässerrenaturierungen) und die darin enthaltenen Maßnahmen (Maßnahmen in der UVE, Auflagen/Nebenbestimmungen in den Bescheiden und im Erkenntnis des BVwG), (Die Unterlagen sind dahingehend zu prüfen, ob unzulässigerweise fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien mehrfach ausgeschöpft wurden. Das Bewertungskriterium für den jeweiligen Fachbereich ist in der Begründung darzustellen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass konkret nachteilige Umweltauswirkungen durch Verbesserungen in anderen Teilen des Vorhabens bzw. andere Umweltmedien betreffend nicht wettgemacht werden können.**

Fachgutachterliche Stellungnahme Boden

Bei den nachträglich eingereichten Projektänderungen handelt es sich überwiegend um Adaptierungsmaßnahmen im Rahmen der Bauabwicklung, die teilweise erforderlich (vgl. By Pass Kreisverkehr Guntersdorf) und sinnvoll (Abänderungen im Bereich der Gewässer-schutzanlagen und der Begleitwege) waren und in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und den Bewirtschaftern der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgten.

Die Aussagen, die im UVP Gutachten getroffen wurden inklusive der Maßnahmen der Projektwerberin sowie der Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid treffen auch für diese Bereiche zu und sind auch aus kumulierter Sicht **vertretbar**. Sie haben nur lokale geringfügige Auswirkungen.

Als größte Projektadaptierung sind der **zusätzliche** Bodenverbrauch für den Rastplatz und den Winterstützpunkt zu sehen. Hierbei werden zusätzlich 5,35 ha wertvoller landwirtschaftlicher Fläche versiegelt (rd. 3,24 ha) und somit in der Nutzung massiv verändert. Der verbleibende Teil wird zwar begrünt, trotzdem verbleiben in Bezug auf die Bodenfunktionen Einschränkungen (Produktionsfunktion), die bedauerlich sind. Diese Funktionen gehen langfristig verloren und können nicht ersetzt werden. Durch die lokale Versickerung der unbelasteten Wässer im Sommer über Humusfilterbecken wird der gesamte Wasserhaushalt zwar nicht unmittelbar im Sommer beeinträchtigt, es verbleibt aber durch die Ableitung der tausalzhaltigen Oberflächenwässer im Winter in den Göllersbach auch in Bezug auf den Bodenwasserhaushalt ein Defizit durch den Entzug von Niederschlagswässern. Diese werden somit dem Grundwasserregime entzogen.

In Summe betrachtet besteht aber für die betroffenen Böden in den Gemeinden zwar ein weiterer zusätzlicher Verlust gegenüber dem bereits durch das Projekt induzierten Bodenverlust, dieser gefährdet aber auf Grund der Tatsache, dass die zusätzliche Versiegelung in Bezug auf die Gesamtfläche der Gemeinde Gräbern und Wullersdorf jeweils rd. 0,05% bzw. 0,03% beträgt nicht bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, ihrer Dauer und Häufigkeit das Schutzgut Boden in seinem Bestand (quantitativ) bzw. seiner Funktion (qualitativ). Demnach können die Auswirkungen durch die Projektänderungen als **geringfügig** eingestuft werden.

In Bezug auf das Thema Abfälle und Altlasten sind die Projektänderungen als irrelevant einzustufen, da keine Altlasten betroffen sind, Oberboden auf Grund der Maßnahmen und im UVP Bescheid angeführten Auflagen verwertet wird sowie der zusätzliche Anfall an Massenabfällen (Bodenaushub) gering ist.

3. **Nur FB Verkehr: Haben die gegenständlichen Abweichungen – unter Berücksichtigung der Kriterien Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie der Erfordernisse des Straßenverkehrs und der funktionellen Bedeutung des Straßenzuges – Auswirkungen auf die gefahrlose Benutzbarkeit der zu errichtenden Bundesstraße?**

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die Frage ist für die Fachgebiete Boden und Abfälle und Altlasten nicht relevant.

4. **Können von den gegenständlichen Abweichungen Parteien gemäß § 19 UVP-G 2000 betroffen sein? (Es ist darzulegen, ob durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichungen Personen gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten. Sollten voraussichtlich mehr als 100 Personen betroffen sein, so ist dies anzugeben).**

Fachgutachterliche Stellungnahme Boden

Die Verlegung der Gewässerschutzanlage 1 sowie die weiteren damit in Zusammenhang stehenden Änderungen (Verlängerung des Wirtschaftsweges 04, Verlängerung des Ablei-

tungskanals zur GSA 1, Verkürzung des Ableitungskanals von der GSA 1) betrifft drei zusätzlich erforderliche Teilflächen der Grundstücke:

- Gst. Nr.: 4314 (temporäre Nutzung im Umfang von 2.116 m²);
- Gst. Nr.: 4315 (temporäre und permanente Nutzung im Umfang von 242 m² bzw. 1.027 m²);
- Gst. Nr. 4316 (temporäre und permanente Nutzung im Umfang von 1.974 m² bzw. 6.183 m²).

Im Gegenzug kommt es zu einer Minderbeanspruchung des Gst. Nr. 337 (KG Sutzenbrunn) von 6.171 m².

Die Grundeinlöseverträge für die oben genannten Grundstücke sind abgeschlossen. Die zusätzlich erforderlichen Flächen sind außerbücherlich im Besitz der ASFINAG (Republikflächen).

Im Bereich des Schutzguts Boden sind weiters Besitzer von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die Adaptierungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes betroffen. Lt. der im Einreichprojekt dargestellten Tabelle 2 (Übersicht Änderungen im Wirtschaftswegenetz mit Angaben der Grundstücksnummern und Betroffenheiten von Parteien – siehe S3_HG_PAE_UVE_Ergänzungen_Änderungen Wirtschaftswegenetz) sind davon neu die Grundstücke 1015, 1016, und 1017 KG Schöngrabern betroffen.

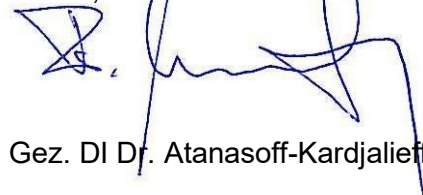
Bei weiteren 11 Grundstücken, deren Teilflächen im Einreichprojekt bereits als temporär beanspruchte Flächen beinhaltet waren, werden Teilflächen zusätzlich permanent eingelöst. Bei diesen 11 Grundstücken liegen andere Betroffenheiten (im Wirkfaktor „Grundbeanspruchung“) vor. Die Grundstücksnummern sowie die zugeordneten Änderungen im Wirtschaftswegenetz (laufende Nummer) sind ebenfalls aus der der Tabelle 2 (Übersicht Änderungen im Wirtschaftswegenetz mit Angaben der Grundstücksnummern und Betroffenheiten von Parteien – siehe S3_HG_PAE_UVE_Ergänzungen_Änderungen Wirtschaftswegenetz) zu entnehmen.

Die Grundeinlöseverträge für alle genannten Grundstücke sind abgeschlossen. Die zusätzlich erforderlichen Flächen sind nach Auskunft der ASFINAG bereits außerbücherlich im Besitz der ASFINAG (Republikflächen).

Die Grundstückseinlösen sind abgeschlossen und die Parteien haben der praxisbezogenen Verlegung der GSA 1 und einer Adaptierung der Wirtschaftswege zugestimmt.

Es kann demnach festgehalten werden, dass durch die Verwirklichung der gegenständlichen Abweichungen weder Personen gefährdet oder belästigt noch deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden.

Achau, im Juni 2021



Gez. DI Dr. Atanasoff-Kardjalieff e.h.